

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0323/21	04.08.2021
zum/zur		
F0185/21 – Fraktion AfD, Stadtrat Frank Pasemann		
Bezeichnung		
Meldebetrug im Stadtteil Buckau		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		17.08.2021

Zur Anfrage **F0185/21 – Meldebetrug im Stadtteil Buckau** – nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

### 1. Ist der Stadt der vorgebrachte Umstand bekannt?

Bis zur Anfrage war der Sachverhalt nicht bekannt.

#### **Fand dazu eine Kontrolle statt?**

Am 09.07. fand eine Plausibilitätsprüfung statt.

#### **Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Bis auf einen Namen befinden sich alle Namen, welche im Melderegister hinterlegt sind, auch auf dem Briefkasten.

Zusätzlich sind weitere Namen, welche sich nicht im Melderegister befinden, an den Briefkästen angebracht. Diese gehören zu zwei Wohnungen für Montagearbeiter, welche durch eine Münchener Firma angemietet wurden. Die Hausverwaltung und der Geschäftsführer teilten auf Befragen mit, dass sich die Wohnungen bei einer Wohnraumgröße von ca. 70 m<sup>2</sup>, auf vier Zimmer erstrecken und sich maximal vier bis fünf Personen zeitgleich in den Wohnungen aufhalten. Durch die berufsbedingte Personalfuktuation kann es dazu kommen, dass die Namen, welche am Briefkasten angebracht sind, nicht immer den aktuellsten Wohnraumnutzerbestand darstellen. Dieser Umstand wird an den zuständigen Gebietsleiter in der folgenden Woche zugearbeitet um den vorhandenen Mangel abzustellen.

Der Geschäftsführer wurde darüber belehrt, dass die melderechtlichen Aspekte bezogen auf mögliche An- und Abmeldungen der Wohnraumnutzer, bei längerfristiger Nutzung der Wohnung zu beachten sind.

### 2. Wie viele Personen sind in der Schönebecker Straße 78 gemeldet?

24 Personen.

#### **Welche Staatsangehörigkeit besitzen diese Personen?**

Deutsch, ungarisch und polnisch.

#### **Stimmen die Namen auf dem Postkasten mit den gemeldeten Personen überein?**

Nein. Muss auch nicht und betrifft häufig Montage-/Saisonarbeiter.

Wer im Inland gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine Wohnung bezieht, muss sich für diese Wohnung weder an- noch abmelden.

Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht diese Pflicht nach Ablauf von drei Monaten (§ 27 Abs. 2 BMG).

**3. Wohnen die gemeldeten Personen wirklich an der angegebenen Adresse?**

Ob die 24 gemeldeten Personen dort wirklich wohnen ist unbekannt. Für Verstöße nach dem Melderecht liegt derzeit nur in einem Fall Anhaltspunkte vor. Bei den anderen Personen liegen keine Erkenntnisse vor und ohne Anfangsverdacht werden Aufenthaltsermittlungen nicht durchgeführt.

**Sind die Wohnungen nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz überbelegt? Wird die Überbelegung geahndet?**

Nein. Eine Kontrolle nach dem Wohnraumaufsichtsgesetz LSA ist in diesem Objekt für die Arbeiter-/Montagewohnungen nicht möglich. Der Gesetzgeber normiert im WoAufG LSA, dass Maßnahmen bezogen auf den Wohnraum nur vorgesehen sind, wenn dieser tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und dazu bestimmt ist (§ 2 Nr.1). Maßnahmen nach dem WoAufG LSA kommen zunächst nicht in Betracht. Maßnahmen zur Verfolgung bau- und planungsrechtlicher Widrigkeiten der Nutzung werden durch Amt 63 geprüft.

**4. Besteht seitens der Stadt der Verdacht auf Melde- oder Sozialbetrug?**

Nein.

**5. Welche Möglichkeiten werden genutzt, um solche Verdachtsfälle möglichst früh zu erkennen und Melde- und Sozialbetrug zu verhindern?**

Meldeverstöße: Im Rahmen von jährlich durchschnittlich 4.000 Aufenthaltsermittlungen, 1.500 Zwangsstilllegungen von Fahrzeugen oder 1.300 Fahrerermittlungen nach Verkehrsverstößen werden Verdachtsfälle an die zuständigen Behörden oder Bereiche innerhalb der Verwaltung gemeldet.

Sozialbetrug: Meldung an Jobcenter, Sozialamt und Zoll.

**Welche Möglichkeiten könnte die Stadt noch nutzen?**

Das sind sie.

**6. Nach dem Bundesmeldegesetz sind Scheinanmeldungen aus den bekannten Gründen verboten und können bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. Wurden oder werden entsprechende Verfahren eingeleitet?**

Eine konkrete Aufschlüsselung iSd Anfrage liegt nicht vor. Zumal eine „Scheinanmeldung“ auch viele andere Gründe (z.B. KITA-Platz, Schulbesuch, Autoversicherung, Gefahrhundegesetz) haben kann.

**7. Hat die Stadt Hinweise, dass in der Schönebecker Straße 78 Scheingewerbe zum Zwecke der Scheinselbstständigkeit angemeldet sind?**

Scheingewerbe: Nein (derzeit ist dort kein Gewerbe gemeldet).

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) ist die Scheinselbstständigkeit als ein Fall der Schwarzarbeit definiert. Zuständig ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Hauptzollämter. Aber auch die Renten-/Sozialversicherungen oder Krankenkassen prüfen hier.

Die Stellungnahme wurde mit dem Bauordnungsamt abgestimmt.